

# **BGer 1C\_541/2010 vom 4. März 2011**

Bundesgericht, 2011-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_541\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_541_2010)

FR: TF 1C\_541/2010 du 4 mars 2011

IT: TF 1C\_541/2010 del 4 marzo 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog X. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 4. Juni 2010 den Führerausweis für Motorfahrzeuge auf die Dauer von sechs Monaten. Das Amt verpflichtete ihn ausserdem zum Besuch von Verkehrsunterricht. Eine gegen diese Verfügung von X. \_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde wies die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern des Kantons Bern mit Entscheid vom 10. November 2010 ab.

### **E. 2**

X. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 29. November 2010 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den ihm erst im Dispositiv zugestellten Entscheid der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern vom 10. November 2010. In der Folge teilte ihm das Bundesgericht mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 mit, er könne nach Erhalt des begründeten Entscheids seine Beschwerde innert 30 Tagen mit der notwendigen Begründung versehen. Dabei machte ihn das Bundesgericht auf die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG aufmerksam. Nachdem ihm die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern den begründeten Entscheid vom 10. November 2010 zugestellt hatte, reichte X. \_\_\_\_\_ am 25. Februar 2011 eine Beschwerdeergänzung ein. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit den Ausführungen der Rekurskommission, die zur Abweisung seiner Beschwerde führten, nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die Rekurskommission dabei Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt haben sollte. Da die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ausführungen keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheids darstellen, ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.